

Aus:

GABY TEMME, CHRISTINE KÜNZEL (HG.)

Hat Strafrecht ein Geschlecht?

Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht
in strafrechtlichen Diskursen

vom 18. Jahrhundert bis heute

Juli 2010, 278 Seiten, kart., 27,80 €, ISBN 978-3-8376-1384-1

Bei allen strafbaren Handlungen stellt sich die Frage, ob und wie das Strafrechtssystem Unterschiede in der Behandlung von Frauen und Männern macht. Dieser Band befasst sich mit der Relevanz der Kategorie Geschlecht im Strafrecht und in der Strafrechtspraxis. Beiträge aus den Bereichen Soziologie, Geschichts-, Literatur- und Strafrechtswissenschaft sowie der Kriminologie ermöglichen einen multiperspektivisch-interdisziplinären Blick auf historische Entwicklungen und aktuelle Tendenzen, etwa beim Sexualstrafrecht, dem Strafvollzug oder bei den Lesarten der amtlichen Kriminalstatistiken.

Gaby Temme (Prof. Dr. jur.) lehrt Kriminalwissenschaften an der Polizeiakademie Niedersachsen.

Christine Künzel (Dr. phil.) ist Vertretungsprofessorin für Neuere deutsche Literatur an der Universität Hamburg.

Weitere Informationen und Bestellung unter:

www.transcript-verlag.de/ts1384/ts1384.php

INHALT

Einleitung

7

GABY TEMME UND CHRISTINE KÜNZEL

Welchen Sinn hat die Frage nach dem ›Geschlecht‹ des Strafrechts?

27

GERLINDA SMAUS

KINDSMORD UND ABTREIBUNG

»Schröcklich pocht schon des Gerichtes Bote«. Zur Medialität des Strafrechts – Kommunikation und Infantizid in literarischen und juridischen Diskursen des 18. Jahrhunderts

59

ANNIKA LINGNER

»Hat die Schreckenstat ein Gesicht?«: Das Bild der ›ostdeutschen Mutter‹

79

DAVID JAMES PRICKETT

SEXUALSTRAFRECHT

Sexualstrafrecht und Geschlechterordnung im frühneuzeitlichen Österreich

101

SUSANNE HEHENBERGER

»Unwiderstehliche Gewalt«, »ernsthafter Widerstand« und »minder schwerer Fall« als Schlüsselwörter der Geschichte des Vergewaltigungstatbestands

119

ISABEL KRATZER

STRAFVOLLZUG

- Das Buch in der Zelle – Geschlechterpädagogik im Strafvollzug
am Beispiel des *Bücherverzeichnis für Frauen* der Bücherei
der Vereinigten Gefangenenanstalten zu Waldheim (1928)** 141
TORSTEN SANDER

- Auch Frauen schreiben dem Strafvollzugsarchiv:
Eine quantitative und qualitative Auswertung** 163
JOHANNES FEEST

GESCHLECHT UND STRAFRECHT IM NS-STAAT

- »Als völlig unpolitisch eingestellte Frau war ihr [...] die Organisation selbst recht gleichgültig« – die Urteilspraxis des Volksgerichtshofs in geschlechtergeschichtlicher Perspektive** 177
KAREN HOLTMANN

- Frauen vor Gericht. Geschlechtsspezifische Zuschreibungspraktiken in der nationalsozialistischen Strafrechtsprechung im Krieg** 195
MICHAEL LÖFFELSENDER

STRAFRECHT, KRIMINALITÄT UND GESELLSCHAFT

- »Sein Hang zu einem liederlichen Lebenswandel«. Geschlecht und Sexualität bei der Sanktionierung von jugendlicher männlicher und weiblicher Prostitution in der Weimarer Republik** 213
MARTIN LÜCKE

- Lesarten: Kriminalität, Geschlecht und amtliche Statistiken** 229
DAGMAR OBERLIES UND JUTTA ELZ

- Intersektionalität. Ein neues Paradigma zur Erfassung sozialer Ungleichheit im Strafrecht?** 255
MARTINA ALTHOFF

- Autorinnen und Autoren** 269

Einleitung

Recht ist kein geschlechtsneutraler Diskurs. Diese Einsicht hat sich inzwischen – Dank der zahlreichen Studien und Forschungsansätze im Bereich der Geschlechterstudien – auch in den Rechtswissenschaften etablieren können (vgl. Baer 2000). Die Konfrontation mit der Geschlechterfrage bedeutete für die Jurisprudenz insofern eine besonders große Herausforderung, als diese, in höherem Maße als viele andere Disziplinen, Neutralität und Objektivität für sich beansprucht (vgl. ebd.: 155). Die Annahme, dass das Recht keineswegs geschlechtsneutral agiert, d. h. Männer und Frauen zuweilen unterschiedlich behandelt, steht in deutlichem Widerspruch zum allgemeinen Geltungsanspruch juristischer Normen. So haben sich feministische und gendertheoretische Ansätze hier wesentlich später etablieren können als in anderen Bereichen. Im Kontext der *Gender-Studies* waren es zunächst feministische Ansätze der Rechtskritik, die die Geschlechterfrage in Bezug auf verschiedene Aspekte des Rechts gestellt haben. Entstanden ist daraus inzwischen ein eigener gendertheoretisch ausgerichteter Bereich der Rechtswissenschaften, die so genannten *Legal Gender Studies* (vgl. Holzleithner 2002). Recht ist – so Susanne Baer (1999, vgl. auch 2009) – nicht nur eine wesentliche Ressource, die zur Konstruktion von Geschlechterverhältnissen dient, sondern Recht kann wiederum zur Dekonstruktion der Geschlechterverhältnisse genutzt werden. Ein Blick auf die metaphorischen Subtexte lässt erkennen, dass das Weibliche aus dem Recht als einem der zentralen sozialen Diskurse der Moderne am stärksten ausgeschlossen ist.¹ Jedoch findet sich das Geschlecht in der Form des Weiblichen

1 Noch stärker gilt dies für als nicht ›männlich‹ oder ›weiblich‹ zuzuordnende Geschlechtskategorien (vgl. Holzleithner 2009).

als Metapher in Texten und Verfahren wieder und steht in diesem Sinne als »Analogie für die gefürchtete Kontamination des Rechts durch das, was es ausschließen soll« (Geyer-Ryan 1995: 253): nämlich für Unrecht, Schwäche, Zweideutigkeit, Gewalt.

Aussagen, die für das Recht bzw. den Rechtsdiskurs allgemein gelten, müssten auch oder gerade im Hinblick auf das Strafrecht Relevanz entfalten. Wenn die Frau bzw. das Weibliche kulturell als die Abweichung von der Norm, als das Andere des Rechts konzipiert wird, so könnte man in Anlehnung an diese Traditionslinie annehmen, dass insbesondere abweichendes, kriminelles Verhalten weiblich konnotiert ist. Dies würde die Tatsache erklären, warum sich die meisten Studien und Sammelände zum Thema ›Strafrecht und Geschlecht‹ mit Konstruktionen von Weiblichkeit und der Behandlung von Frauen als Täterinnen und/oder Opfer von Straftaten beschäftigen – und das, obwohl rein statistisch betrachtet Männer (sowohl als Täter als auch als Opfer) in wesentlich höherem Maße mit dem Strafrecht und seinen Institutionen konfrontiert wurden bzw. werden als Frauen.

Wenn von Strafrecht und Geschlecht die Rede ist, dann ist es nach wie vor so, dass zumeist von weiblicher Delinquenz die Rede ist. Wer heute *gender* sage, heißt es in einer Rezension zu Judith Butlers Buch *Die Macht der Geschlechternormen* (2009), meine meistens Frauen. Es sind reißerische Titel, wie etwa der von Stephan Harborts Buch *Wenn Frauen morden: Spektakuläre Fälle – vom Gattenmord bis zur Serientötung* (2008), die (immer noch) suggerieren, dass es einen Unterschied mache, ob eine Frau einen Mord begehe oder ein Mann. Eine Veröffentlichung mit dem Titel ›Wenn Männer morden‹ wäre wohl kaum vorstellbar. Im Klappentext zum Buch heißt es entsprechend: »Ein männlicher Mörder taugt oft nur zur Fußnote im Polizeibericht, eine vermeintlich kaltblütig tötende Frau wird zum Monster, das es locker auf die Titelseite des Boulevards schafft.«

Bei der Wahl des Titels ›Hat Strafrecht ein Geschlecht?‹ zu der dem Band vorausgegangenen gleichnamigen Tagung waren wir tatsächlich davon ausgegangen, dass wir etwa eine gleichgroße Menge an Beiträgen zu ›weiblichen‹ und ›männlichen‹ Aspekten bekommen würden. Wir hatten erwartet, dass es insbesondere auch Beiträge zu spezifisch männlichen Delikten (wie etwa dem Amoklauf oder anderen) bzw. zur männlichen Konnotation des Strafrechts und seinen Institutionen selbst geben würde – zumal aus dem Bereich der inzwischen etablierten ›Männer-Studien‹. Die Fülle der Vorschläge für Beiträge, die sich explizit mit der Kriminalität von Frauen beschäftigen, scheint allerdings die oben genannte These zu stützen, dass man bei dem Begriff *gender* bzw. Ge-

schlecht bis heute in erster Linie an die Abweichung denkt, eben an Aspekte von Weiblichkeit, nicht an die weiße, heterosexuelle Männlichkeit, die die Norm repräsentiert.

Bei einer näheren Betrachtung ergeben sich hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Strafrecht und Geschlecht verschiedene Probleme. Mädchen und Frauen treten als Tatverdächtige, Angeklagte und Verurteilte in der Strafjustiz (Hellfeld) rein zahlenmäßig betrachtet in einem wesentlich geringeren Maße in Erscheinung als Jungen und Männer (Bundeskriminalamt 2009: 103 f.; Statistisches Bundesamt 2009c: 11; 2009b: 5 ff.; 2009d). Auch die Kriminalitätsbelastung von Mädchen und Frauen im Dunkelfeld ist niedriger als die der Jungen und Männer (Bundesministerium des Inneren/Bundesministerium der Justiz 2006: 32 f.; vgl. insgesamt zum Hell- und Dunkelfeld: Schmölzer 2009). Männer sind in der Strafjustiz auf allen Ebenen überproportional vertreten: als handelnde Justizpersonen, z. B. als Richter, Staatsanwälte, Strafverteidiger (Statistisches Bundesamt 2009a: 15, 19, 31; Bundesrechtsanwaltskammer 2009).

Vor dem Hintergrund dieser Konstellation stellen sich mehrere Fragen: Werden nur solche Handlungen durch das Strafrecht erfasst, die mehr von Männern ausgeführt werden als von Frauen? Werden Frauen in einem Strafverfahren anders behandelt als Männer? Inwiefern haben bestimmte Geschlechterstereotypen in einem Strafprozess Auswirkungen auf den Ausgang eines Verfahrens, sprich: auf Verurteilung und Strafmaß? Zementiert das Strafrecht die traditionellen Geschlechterrollen oder setzt es sich zuweilen auch über diese hinweg?

Der Begriff des Strafrechts wird hier in einem eher weiten Sinne verstanden. Es handelt sich nicht nur um eine Auseinandersetzung mit dem materiellen Strafrecht. Ebenso sollen das Strafprozessrecht und die mit dem Strafrecht verbundenen Institutionen betrachtet werden. Ausgangspunkt ist die These, dass – sollte dem Strafrecht ein bestimmtes ›Geschlecht‹ zugeschrieben werden können – sich dieses Geschlecht auf der Ebene des materiellen, prozessualen Rechts und zugleich auf der Ebene seiner Institutionen manifestiert. Insofern spielen auch Sprache, Kommunikation und Interaktion eine entscheidende Rolle innerhalb dieser Konstruktionsprozesse im Strafrechtsdiskurs.

Im englischsprachigen Raum gibt es seit den 1980er Jahren Arbeiten, die sich speziell mit dem Thema Geschlecht bzw. Frauen und Kriminalität auseinandersetzen. So die Studien von Feinman: *Women in the Criminal Justice System* (1994) und Ollus: *Women in the Criminal Justice System: international examples & national responses* (2001). Als eine der neuesten Untersuchungen ist für Großbritannien auf die Studie

von Nicolson und Bibbings: *Feminist perspectives on criminal law* (2000) zu verweisen, die zwischen drei Aspekten unterscheidet: 1. dem unterschiedlichen strafrechtlichen Schutz von Frauen und Männern, 2. der Diskriminierung durch das Strafrechtssystem anhand des Faktors Geschlecht und 3. der Konstruktion von Geschlecht über das Strafrechtssystem. Dies wird auf unterschiedlichen Ebenen des britischen Strafrechtssystems aufgezeigt. Für die USA liegen u. a. Untersuchungen von Martin und Jurik: *Doing justice, doing gender: women in legal and criminal justice occupations* (2007), von Siemsen: *Emotional trials: the moral dilemmas of women criminal defense attorneys* (2004) und Forell und Matthews: *A law of her own: the reasonable woman as a measure of man* (2001) vor, die sich mit verschiedenen Facetten des Strafrechtsystems der USA im Zusammenhang mit der Gender-Frage auseinandersetzen.

Inzwischen liegen auch im deutschsprachigen Raum zahlreiche Studien zum Themenkomplex ›Recht und Geschlecht‹ vor. Zu nennen sind insbesondere der Sammelband von Rudolf: *Geschlecht im Recht* (2009) und die Monographie *Recht Macht Geschlecht* (Holzleithner 2002). Dies ist nicht zuletzt dem Einfluss der *Legal Gender Studies* zuzuschreiben. Zwar gibt es darüber hinaus auch die eine oder andere kulturwissenschaftliche Studie, die sich mit der Geschlechtsspezifität bestimmter Delikte auseinandersetzt, wie z. B. Siebenpfeiffer: *Böse Lust. Gewaltverbrechen in Diskursen der Weimarer Republik* (2005) oder Uhl: *Das verbrecherische Weib: Geschlecht, Verbrechen und Strafen im kriminologischen Diskurs 1800-1945* (2003). Doch speziell zum Zusammenhang zwischen Strafrecht und Geschlecht existieren bisher kaum umfangreichere Studien oder Sammelbände, die der Komplexität des Themenfeldes Rechnung tragen. Die vorhandenen Untersuchungen beziehen sich eher auf Einzelaspekte und finden sich zumeist als ein Teilaспект in Sammelbänden zur generellen Betrachtung des Komplexes ›Recht und Geschlecht‹ oder ›Kriminalität und Geschlecht‹. Exemplarisch seien zu den bereits oben genannten Bänden die Veröffentlichung von Kreuzer zu *Frauen im Recht – Entwicklung und Perspektiven* (2001), von Lamnek und Boatca zu *Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft* (2003), aus soziologischer Perspektive von Oberwittler und Karstedt zur *Soziologie der Kriminalität* (2004), aus historischer Perspektive von Gerhard zu »Frauen in der Geschichte des Rechts« (1997) und aus kriminologischer Perspektive u. a. zwei *Beihefte des Kriminologischen Journals* (Löschper/Smaus 1999; Althoff/Kappel 1995) genannt. Die Frage nach ›Kriminalität und Geschlecht‹ wird teilweise auf die Täterinnen- und Opfereigen-

schaft bzw. die dazugehörigen Zuschreibungsprozesse zentriert (Elz 2009; Künzel/Temme 2007).

Die bisherigen Analysen, die die Fragestellung ›Hat Strafrecht ein Geschlecht?‹ berühren, differenzierten nach zwei Aspekten: erstens dem unterschiedlichen Schutz von weiblichen und männlichen Opfern durch das Strafrecht² und zweitens der geschlechtsbezogenen Selektion im Hinblick auf die Täter- bzw. Täterinneneigenschaft. Beide Aspekte können sowohl auf der Gesetzgebungsebene als auch auf der Anwendungsebene betrachtet werden.

In den letzten Jahren ist der Opferschutz durch das Strafrecht im Hinblick auf beide Geschlechter verbessert worden. Neue Straftatbestände, die insbesondere dem strafrechtlichen Schutz von Frauen dienen können, sind der 2007 eingeführte § 238 Strafgesetzbuch (StGB) (›Nachstellung‹)³ und der Straftatbestand des § 4 Gewaltschutzgesetz (GewSchG), der im Jahr 2002 in Kraft gesetzt wurde, um Opfern von häuslicher Gewalt einen besseren Schutz zur Seite zu stellen. Weitreichende Veränderungen hatte es bereits zuvor auf dem Gebiet des Sexualstrafrechts, insbesondere durch die Gesetzesänderungen 1997/1998, gegeben. Das »Zweite Opferrechtsreformgesetz«, das seit dem 01. 10.2009 in Kraft getreten ist, hat weitere Verbesserungen im Strafprozessrecht manifestiert (vgl. Schroth 2009). Die Aufnahme bestimmter Fälle des § 238 StGB (›Nachstellung‹) in die Kostenregelung des § 397a StPO (Kostenübernahme für den/die Nebenkläger/in bei Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes im Strafverfahren) hat zu einem optimierten Schutz insbesondere von Frauen geführt, wenn davon ausgegangen wird, dass beim klassischen Stalking⁴ häufiger Frauen die Opfer sind (Wondrak 2008: 17 ff.). Harzer (2009b) sieht auch die strafprozessuale Einführung des Täter-Opfer-Ausgleiches als bessere Chance für Frauen an, als Opfer wahrgenommen zu werden. Insgesamt haben die Erkenntnisse der Viktimologie (vgl. Hagemann/Schäfer/Schmidt 2009; Schnei-

-
- 2 Sofern die Schutzfunktion des Strafrechts entsprechend seiner Eigendefinition im Sinne der General- und Spezialprävention verstanden wird. Zur kritischen Hinterfragung dieses Themenkomplexes vor dem Hintergrund des Feminismus und angenommener zumindest symbolischer Wirkung des Strafrechts vgl. van Swaningen (1989) und Smaus (1989).
 - 3 Jedoch erfasst § 238 StGB nicht diejenigen Opfer, bei denen es an einer Einschüchterung fehlt (Müller 2008: 9 m.w.N.). Dies deutet wiederum auf eine Manifestierung eines bestimmten Frauenbildes hin. Kritisch zu der teilweise fehlenden Ernsthaftigkeit der Diskussion um § 238 StGB äußert sich zudem Harzer (2009a: 78 f.).
 - 4 Insofern ist zu beachten, dass § 238 StGB nicht vollständig deckungsgleich mit dem Begriff des Stalking ist.

der 2006) dazu geführt, dass auf allen Ebenen des Strafrechts und seiner Anwendung ein Umdenken im Hinblick auf den Umgang mit Opfern stattgefunden hat, so dass einerseits die Normen, andererseits aber auch die praktische Anwendung des Strafrechts nicht mehr die generelle Gefahr der sekundären Visktimisierung in sich tragen, wie dies noch vor Jahrzehnten der Fall war (vgl. für die polizeiliche Vernehmung bei sexueller Gewalt, Steffen 1989; Greuel 1993)⁵.

Die Täter/inneneigenschaft hat sich im Laufe der Jahre – zumindest im Gesetzeswortlaut – fast vollständig neutralisiert. Einziges Relikt ist der § 183 StGB (»Exhibitionistische Handlungen«). Der Gesetzestext formuliert hier die Täter-eigenschaft abhängig vom Geschlecht: »Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt [...]« (vgl. Sick 1991: 83 ff.). Normen, die zwar geschlechtsneutral formuliert sind, aber aufgrund der derzeitigen tatsächlichen Betroffenheit durch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen die Geschlechterstruktur manifestieren bzw. hauptsächlich nur Frauen oder Männer betreffen, sind § 109 StGB (»Wehrpflichtentziehung durch Verstümmelung«), § 109a StGB (»Wehrpflichtentziehung durch Täuschung«) (vgl. Hilgendorf 2001: 117), § 170 StGB (»Verletzung der Unterhaltpflicht«)⁶ und § 218 StGB (»Schwangerschaftsabbruch«)⁷ sowie das Mordmerkmal der Heimtücke (§ 211 StGB) (vgl. Harzer 2009b: 136). Der Privilegierungstatbestand des § 217 StGB (»Kindstötung«) – mildere Bestrafung bei Kindstötungen durch die Mutter – wurde demgegenüber 1998 abgeschafft (vgl. Harzer 2009a: 74 ff.). Insgesamt sind die Relationen und das In-Bezug-Setzen zur gesellschaftlichen Situation, anderen Straftatbeständen und Hell- sowie Dunkelfeldbetrachtungen notwendig (vgl. Frommel/Jacobsen 2009). Es gibt keine generellen frauentyptischen Deliktmuster (vgl. Heinz 2001). Im Hinblick auf geschlechterspezifizierende Anwendungen durch die Strafrechtsinstitutionen (Polizei⁸, Staatsanwaltschaft, Gericht, Vollzug) und sich dadurch manifestierende Geschlechterverhältnisse zeigen bisherige Forschungen,

-
- 5 Dass eine strafprozessual korrekte und opfergerechte Vernehmung immer auch abhängig vom Selbstverständnis des jeweiligen Personals des Strafrechtssystems ist, zeigt sich exemplarisch an den Ausführungen von Legnaro und Aengenheister zu richterlichen Vernehmungen (1999a: 99 f.).
 - 6 Ein Vergleich zu § 171 StGB (»Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht«) trägt unter Einbeziehung der Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung gemäß §§ 223 ff. StGB (»Körperverletzungsdelikte«) nicht. Insofern kann bei § 171 StGB nach Ansicht von Frommel und Jacobsen nicht von Frauenkriminalität gesprochen werden (2009: 162 ff.).
 - 7 Kritisch zu letzterem Frommel/Jacobsen (2009: 170).
 - 8 Im Sinne von Ermittlungsbeamten der Staatsanwaltschaft.

dass Geschlecht zumeist keine direkte Rolle spielt, sondern eine indirekte im Sinne von geschlechtsspezifischen Statuslagen und Verhaltenserwartungen. Bei Strafzumessungserwägungen sind es die kontextuellen Betrachtungen im Rahmen der Gesamtbetrachtung, die das Geschlecht mittelbar zu einem relevanten Faktor werden lassen können (vgl. insgesamt zur Thematik für unterschiedliche Teileaspekte: Legnaro/Aengenheister 1999b m.w.N.; Oberlies 1995; Körner 1992; Streng 1984; Blankenburg/Sessar/Steffen 1978).⁹ Bezogen auf die Gewalt im gesamtgesellschaftlichen Rahmen und die Relevanz des Geschlechts teilweise unter Einbeziehung des Strafrechts finden sich unterschiedliche Fokussierungen im Band von Lamnek und Boatca (2003). Insbesondere mit der Selektivität strafrechtlicher Sozialkontrolle beschäftigt sich dabei Mansel (2003). Inwiefern soziale Kontrollmechanismen auf Mädchen und Jungen, Frauen und Männer seit der frühesten Kindheit wirken und letztendlich zu einem unterschiedlichen Erscheinungsbild der Kriminalität im Rahmen der Strafrechtsinstanzen führen, haben Seus und Prein im Rahmen der Bremer Lebenslaufforschung gezeigt (2004). Zentrale Aspekte sind: die unterschiedliche informelle soziale Kontrolle von Mädchen und Jungen in der Kindheit, die einhergeht mit Prägungen im Hinblick auf ›weibliche‹ und ›männliche‹ Eigenschaften; geringere Freiheiten für Mädchen in der Adoleszenz sowie bei geringer Schulbildung gegenüber Jungen die minimierten Chancen der Berufswahl auf dem Arbeitsmarkt, die zu einem Zurückkehren zu weiblichen Rollenmustern führen; eine unterschiedliche Bedeutung der *peer group*, Mädchen verlassen diese und binden sich an eine beste Freundin oder den Freund; die Relevanz des Doppellebens bei Jungen, sofern die Arbeitsmoral stimmt, werden Strafrechtsverstöße sowohl von den Arbeitgebern als auch von den Strafrechtsinstanzen nicht kriminalisiert. Demgegenüber führen Mädchen kein Doppelleben: Wenn sie in ihrer Freizeit Devianz zeigen, wird diese bei Kriminalisierungentscheidungen mit einbezogen (allerdings war für eine Stützung dieser pauschalierenden Aussage die Fallzahl der devianten Mädchen zu gering).¹⁰

Auch in der Geschichtswissenschaft und den Literatur- und Kulturwissenschaften hat in den letzten zwanzig Jahren eine intensive Ausei-

-
- 9 Der Forschungsstand zur Fragestellung »Hat Strafrecht eine Geschlecht?« unter besonderer Berücksichtigung von Geschlechtertheorien, Strafrecht und Kriminologie wird in dem nachfolgenden einführenden Beitrag von Smaus in diesem Band dargestellt, deshalb wird hier auf eine weitergehende Darstellung verzichtet.
 - 10 Zur Relevanz von Männlichkeitsnormen für die Delinquenz von Jungen sowie die Bedeutung von anderen Faktoren in diesem Zusammenhang vgl. exemplarisch Enzmann/Brettfeld/Wetzels (2004) und Kersten (2002).

nandersetzung mit unterschiedlichen Formen von Gewalt stattgefunden – immer auch mit Blick auf die Kategorie Geschlecht (einen Überblick über die Forschung bietet Künzel 2009). Ein besonderes Interesse galt hier bisher den Themen sexuelle Gewalt, Inzest und dem so genannten ›Lustmord‹, in dem (sexuelles) Begehrten und Gewalt zusammenfallen (vgl. Künzel 2003; 2009: 144 ff.). Zwischen der germanistischen Literaturwissenschaft, den Strafrechtswissenschaften und der Kriminologie besteht seit langer Zeit ein reger interdisziplinärer Austausch, aus dem bereits zahlreiche Publikationen hervorgegangen sind (vgl. u. a. Schöner 1991).

Ziel des vorliegenden Bandes ist es, die Tatsache, dass in der Auseinandersetzung mit Recht in der Geschlechterperspektive immer schon kultur- und sozialwissenschaftlich geprägte Perspektiven auf Geschlechterverhältnisse zusammenfließen (vgl. Baer 2000: 159), entsprechend ernst zu nehmen und einen multiperspektivisch-interdisziplinären Blick auf das Thema ›Geschlecht und Strafrecht‹ zu eröffnen. Zu diesem Zweck haben wir hier Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den verschiedensten Disziplinen versammelt. Es handelt sich dabei um Vertreterinnen und Vertreter der Bereiche Rechtswissenschaft und Rechtsgeschichte, der Kriminologie, Soziologie, Geschichtswissenschaft, der Literatur- und Kulturwissenschaften.

Der Band kann selbstverständlich keine umfassende und erschöpfende Auseinandersetzung mit dem Thema Strafrecht und Geschlecht bieten, er soll vielmehr als eine Ergänzung und Weiterführung der oben bereits aufgeführten Studien verstanden werden. Die Herausgeberinnen haben sich bemüht, die Beiträge sowohl thematisch als auch historisch zu bündeln – so weit dies aufgrund des großen Spektrums an Themen und historischen Kontexten möglich war. Eine umfassende Betrachtung des Themas ›Strafrecht und Geschlecht‹ im interdisziplinären Forschungszusammenhang zwischen kultur- und sozialwissenschaftlichen Geschlechtertheorien, Strafrechtswissenschaft und Kriminologie bietet der einführende Beitrag von Gerlinda Smaus.

Es folgen fünf Themenfelder, die als Leitfaden zur Orientierung in der Frage nach der Bedeutung der Kategorie Geschlecht auf den unterschiedlichsten Ebenen des Strafrechtsdiskurses dienen sollen. Die erste Sektion widmet sich dem bis heute weiblich konnotierten Delikt *par excellence*, dem Kindsmord – und damit im Zusammenhang stehend der Abtreibung. In der historischen Distanz, die zwischen den Beiträgen liegt, lassen sich Brüche und Kontinuitäten im Diskurs um den Kindsmord vom 18. bis zum 20. Jahrhundert feststellen. In der zweiten Sektion geht es um Fragen, die das Sexualstrafrecht in unterschiedlicher Per-

spektive betreffen: zum einen in einer historischen Studie österreichischer Quellen aus der Frühen Neuzeit und zum anderen im Hinblick auf die Entwicklung des § 177 StGB in der Bundesrepublik Deutschland – mit Blick auf die Reformen und die nunmehr geschlechtsneutralen Formulierungen im Gesetzestext. Es folgt, eine Sektion zum Thema Strafvollzug, die sich mit besonderen Bedingungen für weibliche Gefangene befasst. Die vierte Sektion beschäftigt sich mit dem Thema Geschlecht und Strafrecht im NS-Staat, um mögliche Besonderheiten der geschlechtsspezifischen Zuschreibungen durch die Strafrechtsinstitutionen der NS-Diktatur herauszuarbeiten. Die fünfte Sektion widmet sich dann allgemeinen inhaltlichen und methodischen Fragestellungen mit Blick auf den Zusammenhang von Strafrecht, Kriminalität und Geschlecht. Von der ersten bis zur fünften Sektion spannen die Vorträge einen Bogen von der Frühen Neuzeit bis in das 21. Jahrhundert.

Gerlinda Smaus hat sich als Kriminologin, und nicht zuletzt als Mitbegründerin der Sektion »Feministische Kriminologie« in der *Gesellschaft für interdisziplinäre wissenschaftliche Kriminologie* (GiWK), von Beginn an mit Gender-Fragen in Strafrecht und Kriminologie auseinandergesetzt – immer wieder aus einem anderen Blickwinkel und immer wieder die eigenen Ergebnisse und Standpunkte kritisch überprüfend (vgl. Smaus 1989; 1990; 1991; 1993; 1995; 1997; 1998). Sie engagiert sich bis heute dafür, die Erkenntnisse der sozial- und kulturwissenschaftlichen *Gender-Studies* für die Kriminologie nutzbar zu machen, so etwa den wissenschaftstheoretischen Ansatz von Sandra Harding oder die dekonstruktivistische Herangehensweise von Judith Butler. In ihrem Beitrag mit dem programmatischen Titel »*Welchen Sinn hat die Frage nach dem >Geschlecht< des Strafrechts?*« zieht Smaus hier noch einmal Bilanz ihrer bisherigen kriminologischen Forschung und reflektiert das Thema des vorliegenden Bandes, ob die Frage nach dem ›Geschlecht des Strafrechts‹ heute noch sinnvoll sei bzw. sein könnte, in einem umfassenderen Sinne.

Die beiden Aufsätze in der ersten Abteilung widmen sich dem weiblichen Delikt *par excellence*: dem Kindsmord. *Annika Lingner* versucht in ihrem Beitrag zu »*Kommunikation und Infantizid in literarischen und juridischen Diskursen des 18. Jahrhunderts*«, dem Phänomen der medialen Popularität der Kindsmörderin im literarischen Diskurs des 18. Jahrhunderts auf die Spur zu kommen. Anhand von prominenten Beispielen aus der Literatur der Aufklärung (Goethe, Schiller, Bürger, Wagner) arbeitet sie nicht nur die zentralen Aspekte des Diskurses um Kindsmord heraus, sondern diskutiert auch die Strategien der Täterinnen im Umgang mit den strafrechtlichen Institutionen. Mit dem Beitrag »»*Hat die*

Schreckenstat ein Gesicht?:: Das Bild der ›ostdeutschen Mutter‹ von David James Prickett erfolgt ein Sprung ins 20. Jahrhundert. Am Beispiel der Berichterstattung zu den Kindsmorden, die sich nach der Wende im Osten Deutschlands in den 1990er Jahren ereigneten, untersucht Prickett die Stereotypen, mit denen die jungen – zumeist alleinerziehenden – Mütter als Täterinnen konfrontiert wurden bzw. werden. Das Bild der ›ostdeutschen Rabenmutter‹ fungiere – so die These des Verfassers – im Sinne eines ›Sündenbocks‹, um die eigentlichen Probleme, so auch die Auseinandersetzung mit divergierenden Konzepten von Mutter- schaft, zu umgehen. In der Zusammenschau der beiden Aufsätze lassen sich durchaus Brüche und Kontinuitäten in der (medialen) Darstellung und Beurteilung der Kindermörderin feststellen: so z. B. die Tatsache, dass Kindsmord bis heute als eine der grausamsten Straftaten – als »Greueltat par excellence« (Ulbricht 1997: 235) – wahrgenommen wird.

In der zweiten Sektion erfolgt eine Betrachtung des Themenfeldes ›Sexualstrafrecht‹ aus historischer und rechtswissenschaftlicher Sicht. Begonnen wird aus der Perspektive der Frühen Neuzeit in Österreich, bevor der heutige Straftatbestand der Vergewaltigung im deutschen Strafrecht und in der bundesdeutschen Rechtsprechung vor dem Hintergrund seiner historischen Entwicklung in den Blick genommen wird. *Susanne Hohenberger* untersucht in ihrem Beitrag »Sexualstrafrecht und Geschlechterordnung im frühneuzeitlichen Österreich« aus historischer Sicht die Tatbestände und Strafdrohungen für vor- und außereheliche heterosexuelle Beziehungen, Ehebruch, Bigamie, Inzest, Notzucht und Sodomie im Hinblick auf Geschlechterdifferenzen. Dabei arbeitet sie auch die Relevanz anderer Kategorien wie zum Beispiel die Standes- oder Religionszugehörigkeit heraus. Im Rahmen ihres Beitrages zeigt sie, dass sowohl kulturelle Normen (wie etwa die sexuelle Treue) als auch Vorstellungen über Sexualität im Sinne der Penetration und Ejakulation als Subtexte in das Strafrecht eingeschrieben waren. Mit einem Sprung von der Frühen Neuzeit in die Moderne schließen die Ausführungen von *Isabel Kratzer* zum deutschen Strafrecht mit dem Titel »»Unwiderstehliche Gewalt«, ›ernsthafter Widerstand‹ und ›minder schwerer Fall‹ als Schlüsselwörter der Geschichte des Vergewaltigungstatbestands« an die Diskussion des Sexualstrafrechts an. Es erfolgt eine Betrachtung im Kontext des strafrechtlichen Diskurses vom 19. bis zum 21. Jahrhundert. Fokussiert auf die Konstellation ›männlicher Täter – weibliches Opfer‹ wird dargestellt, dass das Geschlecht für die Täter- und Opfereigenschaft sowie für Strafzumessungen im Rahmen des Tat- bestandes mitbestimmend war und teilweise noch ist. Die Autorin konstatiert eine Konservierung von vergewaltigungsspezifischen Deutungs-

traditionen und fordert ein reflektierteres, geschlechtersensibles Geschichts- und Rechtsbewusstsein bei der Anwendung des heutigen Straftatbestandes durch die Strafrechtsinstitutionen.

In der dritten Sektion zum Thema ›Strafvollzug‹ wird aus literaturwissenschaftlich-historischer und juristisch-soziologischer Perspektive die Institution des Frauenstrafvollzuges um die Jahrhundertwenden 1900 und 2000 in den Blick genommen. *Torsten Sander* untersucht in seinem Beitrag »*Das Buch in der Zelle – Geschlechterpädagogik im Strafvollzug am Beispiel des ›Bücherverzeichnis für Frauen‹ der Bücherei der Vereinigten Gefangenenaufnahmen zu Waldheim (1928)*« besagtes Verzeichnis mit seinen sechs Abteilungen: Liebe und Ehe im Leben der Frau – Heim und Familie – Die Aufgaben der Frau – Heimat, Volk und Vaterland – Die weite Welt – Bücher zur Erbauung und inneren Aufführung. Im Vergleich mit dem allgemeinen Verzeichnis »Erlebnis und Dichtung (1931)«, das für Männer und Frauen in den Vollzugsanstalten galt, kann der Autor nachweisen, dass insbesondere Frauen bestimmte Rollenbilder der Frau und des Mannes im Strafvollzug für ihre Erziehung nahe gebracht werden sollten. Ob sich dies auch faktisch durch die Ausleihpraxis der Frauen bestätigen lässt, ist allerdings kaum überprüfbar. Eine nähere Untersuchung der tatsächlichen Praxis im Hinblick auf relevante rechtliche Probleme im Frauenvollzug aus der Sicht der einsitzenden Frauen nimmt *Johannes Feest* mit seinem Beitrag vor. Der Titel – »*Auch Frauen schreiben dem Strafvollzugsarchiv. Eine quantitative und qualitative Auswertung*« – verdeutlicht bereits, dass das in Bremen ansässige Strafvollzugsarchiv im Hinblick auf rechtsuchende Gefangene hauptsächlich von Männern in Anspruch genommen wird. Für die letzten 11 Jahre (1999–2009) wird aufgezeigt, inwieweit sich die Korrespondenz mit weiblichen und männlichen Gefangenen quantitativ und qualitativ unterscheidet und welche Schlussfolgerungen daraus für die geschlechtsspezifischen Fragestellungen in Bezug auf das Strafrecht gezogen werden können.

In der vierten Sektion zum Themenkomplex ›Geschlecht und Strafrecht im NS-Staat‹ wird die nationalsozialistische Strafrechtsprechung aus historischer Perspektive behandelt. *Karen Holtmann* zeigt in ihrem Beitrag zur »*Urteilspraxis des Volksgerichtshofs in geschlechtergeschichtlicher Perspektive*« am Beispiel der Saefkow-Jacob-Bästlein-Gruppe auf, welche Bedeutung das Geschlecht der Angeklagten bei der Deutung und Sanktionierung von oppositionellem Verhalten hatte. *Michael Löffelsender* untersucht Gerichtsakten des Oberlandesgerichtsbezirks Köln zur Thematik »*Frauen vor Gericht. Geschlechtsspezifische Zuschreibungspraktiken in der nationalsozialistischen Strafrechtsprechung*«.

ung im Krieg«. Er analysiert, inwieweit nicht-normativ verankerte Bewertungskriterien bei der Urteilsfindung eine Rolle spielen. Insgesamt stellt er fest, dass es in der Zeit zwischen 1933 und 1945 keine Besonderheiten gegenüber der Zeit vor 1933 und nach 1945 gegeben habe, aber die Feststellung eines mit den Geschlechterstereotypen nicht konformen Verhaltens für die Frauen weit reichende Konsequenzen haben konnte.

In der fünften und abschließenden Sektion erfolgt eine Auseinandersetzung mit inhaltlichen und methodischen Fragestellungen im Hinblick auf die Zusammenhänge zwischen Strafrecht, Kriminalität und Gesellschaft aus historischer, juristischer und soziologischer Perspektive. *Martin Lücke* beschäftigt sich unter dem Titel »*Sein Hang zu einem liederlichen Lebenswandel: Geschlecht und Sexualität bei der Sanktionierung von jugendlicher männlicher und weiblicher Prostitution in der Weimarer Republik*« mit der Reglementierung des jugendlichen männlichen Verhaltens durch das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. Damit öffnet er den Blick für versteckte Sanktionierungen außerhalb des Strafrechts. Im Zentrum des Interesses steht die Betrachtung der Sozialkontrolle von männlichen Jugendlichen. *Dagmar Oberlies* und *Jutta Elz* haben es sich in ihrem Beitrag »*Lesarten: Kriminalität, Geschlecht und amtliche Statistiken*« zur Aufgabe gemacht, das Bild des Zusammenhangs zwischen Geschlecht und Kriminalität in amtlichen Statistiken kritisch zu reflektieren. Sie gehen davon aus, dass die Frage nach dem Geschlecht des Strafrechts über die Lesarten von amtlichen Kriminalstatistiken bestimmt wird. Die Schwerpunkte ihrer Untersuchung bilden die drei Bereiche: Kriminalität und Kriminalitätsentwicklung, Selektion und Sanktion, Opferrisiko und Kriminalitätsfurcht. Die Autorinnen kommen zu dem Schluss, dass das Geschlecht – entgegen des ersten Anscheins – bei einer differenzierteren Betrachtung der Statistiken keine relevante Rolle spielt. Abschließend stellt *Martina Althoff* in ihrem Beitrag aus kriminologisch-soziologischer Sicht die Frage: »*Intersektionalität. Ein neues Paradigma zur Erfassung sozialer Ungleichheit im Strafrecht?*«. Anhand des bisherigen kriminologischen Forschungsstandes und des Ansatzes der Intersektionalität zeigt die Autorin auf, dass die Frage nach dem Geschlecht des Strafrechts aus theoretischer Perspektive nicht ausreichend ist, um die Diskriminierung im Strafrecht zu klären.

Alle vorliegenden Beiträge und auch bisherigen Forschungen zur Thematik ›Strafrecht und Geschlecht‹ zeigen, dass Fokussierungen, die allein auf die Kategorie des Geschlechts bzw. lediglich auf die Betrachtung einer Ebene des Strafrechtssystems (Legislative, Judikative, Exekutive) ausgerichtet sind, zu kurz greifen. Insofern wäre eine auf das ge-

samte Strafverfahren ausgelegte Forschung unter Berücksichtung des Ansatzes der Intersektionalität notwendig, um die Frage nach der Bedeutung der Kategorie ›Geschlecht‹ im Hinblick auf das Strafrecht umfassender untersuchen und möglicherweise auch differenzierter beantworten zu können. Ob die Operationalisierung im Rahmen des Forschungsdesigns entlang des von Winker und Degele (2009) präsentierten methodischen Entwurfes geschehen sollte, wäre zu prüfen. Der Vorteil bestände darin, die Konstruktionen der Handelnden (Opfer, Täter¹¹, Zeugen, Polizeibeamte, Staatsanwälte, Richter, Strafvollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Gerichtsdiener etc.) mit den Repräsentationen (Normen, Werte, Ideologien) und Strukturdaten (in Gesetzen, Verordnungen, Institutionen, materialisierte Praxen) sowie deren jeweiligen Wechselwirkungen zu vergleichen. Die grundsätzlich an dem Ansatz geübte Kritik, dass die Einbeziehung einer historischen Perspektive über Interviews schwer möglich sei (vgl. Stieglitz 2009) trafe auch hier zu. Insofern müsste eine ergänzende Perspektive in das Forschungsdesign aufgenommen werden.¹²

Die vorliegenden Beiträge zeigen ergänzend zur bisherigen Forschungslage im deutschsprachigen Raum auch, dass eine umfassende Forschung zur Frage nach der Bedeutung der Kategorie Geschlecht im Strafrecht noch aussteht. Diese müsste nicht allein historische, juristische, kulturwissenschaftliche, soziologische, literaturwissenschaftliche, medienwissenschaftliche und kriminologische Perspektiven, sondern auch umfassende Forschungen zu einschlägigen Themenkomplexen miteinander zu einer Gesamtheit interdisziplinär verschränken. Die Untersuchung müsste auf der Mikro-, Meso- und Makroebene gleichzeitig ansetzen. Das würde bedeuten, das gesamte Strafrechtssystem (vgl. Temme 2006) und seine Rezeption in Alltagspraxen und Medien zu analysieren. Es ginge darum, auf der Mikroebene die beteiligten Produzenten wie Täter, Opfer, Polizeibeamte, Staatsanwälte, Richter, Bewährungshelfer, Gerichtsdiener und weitere unterstützende Kräfte in den Blick zu nehmen. Auf der Mesoebene müssten Inszenierungsräume – Tatort, Polizeistation, Vernehmungszimmer, Gerichtssäle, Gefängnisse – und Kommunikationsstrukturen wie Unterhaltungen über Opfer, Täter, Zeugen innerhalb der strafrechtlichen Institutionen, Vernehmungen, mündliche Verhandlungen, Deals (telefonisch, in Gerichtskantinen, auf

11 Für die bessere Lesbarkeit wird bei Aufzählungen auf die Nennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet, mit der männlichen ist gleichzeitig die weibliche Form gemeint.

12 Zu weiterer Kritik an dem Ansatz von Winker und Degele (2009) vgl. Ellmeier (2009).

Toiletten etc.) in den Blick genommen werden. Gleiches gilt für Textproduktionen durch bzw. für das Strafrecht selbst. Diese liegen vor in der Form von Gesetzestexten – hier bestände wiederum ein Bezug zu Inszenierungsräumen und Kommunikationsstrukturen auf parlamentarischer Ebene¹³ –, Vernehmungsprotokollen, Urteilen, Beschlüssen, Bescheiden im Vollzug und durch die Vollstreckungskammer zum Beispiel bei vorzeitigen Haftentlassungen sowie Reaktionen auf Gnadengesuche. Relevant wäre auf der Makroebene auch die Betrachtung der Kommunikation über das Strafrecht unter Bezugnahme auf die Referenzkategorie Geschlecht. Insofern müssten Alltagsgespräche, Mediendarstellungen, die Darstellung in der Literatur und das Erstellen von Kriminalstatistiken sowie deren Nutzung als Referenz berücksichtigt werden. Eine Erfassung der Gegenwart wäre wahrscheinlich nur in der Form eines aufwendigen Forschungsdesigns möglich. Schwierig ist die Erfassung der Zeitdimension. Jedoch sollte diese nicht außer Acht gelassen werden. Allein die historische Analyse ist geeignet, Kontinuitäten und Veränderungen von relevanten Kategorien aufzuzeigen und damit gleichzeitig einen Ausblick in die Zukunft und die Entwicklung der Thematik zu geben.

Eine solche differenzierte Erforschung des Gesamtkontextes zur Beantwortung der Frage ›Hat Strafrecht ein Geschlecht?‹ steht noch aus. Dass ein solcher Fokus lohnenswert wäre, haben die Beiträge des vorliegenden Bandes zumindest in Ansätzen gezeigt.

Wir danken dem Zentrum für interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung (ZFG) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg – und hier insbesondere Frau Dr. Jutta Jacob und Frau Karola Geibauer – für die engagierte Unterstützung. Gleiches gilt für das Zentrum für Gender Studies (ZGS) der Universität Bremen. Ebenfalls gilt unser Dank der Gesellschaft für interdisziplinäre wissenschaftliche Kriminologie (GiwK) und Dr. Ellen Weihe – insbesondere für das Erstellen der Druckvorlage – sowie den Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmern für anregende Diskussionen.

Gaby Temme und Christine Künzel

Bremen und Hamburg im März 2010

13 Gemeint sind Interaktionsprozesse, die aufgrund von Machtstrukturen, Eigeninteressen etc. dazu führen, dass die Interessen bestimmter Gruppen stärker verfolgt werden. Hierbei können auch Kommunikationsmuster und andere Aspekte eine Rolle spielen.

Literaturverzeichnis

- Althoff, Martina/Kappel, Sibylle (Hg.) (1995): *Geschlechterverhältnis und Kriminologie*, Weinheim, (5. Beiheft zum Kriminologischen Journal).
- Baer, Susanne (2009): »Entwicklung und Stand feministischer Rechtswissenschaft in Deutschland«, in: Beate Rudolf (Hg.), *Geschlecht im Recht. Eine fortbestehende Herausforderung*, Göttingen, S. 15-36.
- Baer, Susanne (2000): »Rechtswissenschaft«, in: Christina von Braun/Inge Stephan (Hg.), *Gender-Studien. Eine Einführung*, Stuttgart/Weimar, S. 155-168.
- Baer, Susanne (1999): »Verfassung und Geschlecht: Anmerkungen zu einem geschlechtssensiblen deliberativen Konstitutionalismus«, in: Birgit Christensen (Hg.), *Demokratie & Geschlecht*, Zürich, (Interdisziplinäres Symposium zum 150jährigen Jubiläum des Schweizerischen Bundesstaates), S. 101-122.
- Blankenburg, Erhard/Sessar, Klaus/Steffen, Wiebke (1978): *Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle*, Berlin.
- Bundeskriminalamt (2009): *Polizeiliche Kriminalstatistik 2008*, Wiesbaden.
- Bundesministerium des Inneren/Bundesministerium der Justiz (2006): *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*, Berlin.
- Bundesrechtsanwaltskammer (2009): *Fachanwälte zum 01.01.2009*; abrufbar unter: http://www.brak.de/seiten/pdf/Statistiken/2009/10_FA_2009.pdf [Stand: 05.02.2010].
- Butler, Judith (2009): *Die Macht der Geschlechternormen und die Grenzen des Menschlichen*, Frankfurt/M.
- Ellmeier, Andrea (2009): »Tagungsbericht Intersectionality. Theorien, Methoden, Empirien. 18.06.2009-20.06.2009, Wien«, in: *H-Soz-u-Kult*, 28.10.2009; abrufbar unter: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de>tagungsberichte/id=2823> [Stand: 20.02.2010].
- Elz, Jutta (Hg.) (2009): *Täterinnen. Befunde, Analysen, Perspektiven*, Wiesbaden.
- Enzmann, Dirk/Brettfeld, Katrin/Wetzels, Peter (2004): »Männlichkeitsnormen und die Kultur der Ehre. Empirische Prüfung eines theoretischen Modells zur Erklärung erhöhter Delinquenzraten jugendlicher Migranten«, in: Dietrich Oberwittler/Susanne Karstedt (Hg.), *Soziologie der Kriminalität*, Wiesbaden, (Sonderheft 43/2003 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie), S. 264-287.
- Feinman, Clarice (1994): *Women in the Criminal Justice System*, 3. Aufl., Connecticut u. a.

- Forell, Caroline A./Matthews, Donna M. (2001): *A law of her own: the reasonable woman as a measure of man*, New York/London.
- Frommel, Monika/Jacobsen, Gönke (2009): »Frauen und Strafrecht – Frauen als Täter«, in: Beate Rudolf (Hg.), *Geschlecht im Recht. Eine fortbestehende Herausforderung*, Göttingen, S. 142-190.
- Gerhard, Ute (Hg.) (1997): *Frauen in der Geschichte des Rechts: Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München.
- Geyer-Ryan, Helga (1995): »Recht, Literatur und Dekonstruktion«, in: Wolfgang Klein/Waltraud Naumann-Beyer (Hg.), *Nach der Aufklärung? Beiträge zum Diskurs der Kulturwissenschaften*, Berlin 1995, S. 247-261.
- Greuel, Luise (1993): *Polizeiliche Vernehmung vergewaltigter Frauen*, Weinheim.
- Hagemann, Otmar/Schäfer, Peter/Schmidt, Stefanie (Hg.) (2009): *Victimology, Victim Assistance and Criminal Justice. Perspectives Shared by International Experts at the Inter-University Centre of Dubrovnik*, Mönchengladbach/Kiel.
- Harbort, Stephan (2008): *Wenn Frauen morden. Spektakuläre Fälle – vom Gattenmord bis zur Serientötung*, Frankfurt/M.
- Harzer, Regina (2009a): »Anderes Geschlecht – anderes Recht? Straftäterinnen aus der Sicht einer Feministischen Rechtswissenschaft«, in: Jutta Elz (Hg.), *Täterinnen. Befunde, Analysen, Perspektiven*, Wiesbaden, S. 73-88.
- Harzer, Regina (2009b): »Frauen als Opfer von Straftaten: Zwischen Anerkennung, Verharmlosung und institutionalisiertem Opferschutz«, in: Beate Rudolf (Hg.), *Geschlecht im Recht. Eine fortbestehende Herausforderung*, Göttingen, S. 124-141.
- Heinz, Wolfgang (2001): »Geschlecht und Kriminalität«, in: Christine Kreuzer (Hg.), *Frauen im Recht – Entwicklung und Perspektiven*, Baden-Baden, S. 61-109.
- Hilgendorf, Eric (2001): »Sinn und Unsinn geschlechtsspezifischer Differenzierungen im Strafrecht«, in: Christine Kreuzer (Hg.), *Frauen im Recht – Entwicklung und Perspektiven*, Baden-Baden, S. 111-130.
- Holzleithner, Elisabeth (2002): *Recht Macht Geschlecht: Legal Gender Studies. Eine Einführung*, Wien.
- Holzleithner, Elisabeth (2009): »Geschlecht und Identität im Rechtsdiskurs«, in: Beate Rudolf (Hg.), *Geschlecht im Recht. Eine fortbestehende Herausforderung*, Göttingen, S. 37-62.

- Kersten, Joachim (2002): »Richtig männlich«. Zum Kontext Geschlecht, Gemeinwesen und Kriminalität, in: Roland Anhorn/Frank Bettinger (Hg.), *Kritische Kriminologie und Soziale Arbeit. Impulse für professionelles Selbstverständnis und kritisch-reflexive Handlungskompetenz*, Weinheim/München, S. 75-86.
- Körner, Burkhard (1992): *Das soziale Machtgefälle zwischen Mann und Frau als gesellschaftlicher Hintergrund der Kriminalisierung: Darstellung an Hand der Strafgesetzgebung und höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den vorsätzlichen Tötungsdelikten einschließlich der Kindstötung*, München.
- Kreuzer, Christine (Hg.) (2001): *Frauen im Recht – Entwicklung und Perspektiven*, Baden-Baden.
- Künzel, Christine (Hg.) (2003): *Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute*, Frankfurt/M./New York.
- Künzel, Christine (2009): »Gewalt/Macht«, in: Christina von Braun/Inge Stephan (Hg.), *Gender@Wissen. Ein Handbuch der Gender-Theorien*, 2. Aufl., Köln/Weimar/Wien, S. 140-160.
- Künzel, Christine/Temme, Gaby (Hg.) (2007): *Täterinnen und/oder Opfer? Frauen in Gewaltstrukturen*, Hamburg.
- Lamnek, Siegfried/Boatca, Manuela (Hg.) (2003): *Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft*, Eichstätt-Ingolstadt.
- Legnaro, Aldo/Aengenheister, Astrid (1999a): *Die Aufführung von Strafrecht: Kleine Ethnographie gerichtlichen Verhandelns*, Baden-Baden.
- Legnaro, Aldo/Aengenheister, Astrid (1999b): *Schuld und Strafe: Das soziale Geschlecht von Angeklagten und die Aburteilung von Tötungsdelikten*, Pfaffenweiler.
- Löschper, Gabi/Smaus, Gerlinda (Hg.) (1999): *Das Patriarchat und die Kriminologie*, Weinheim, (7. Beiheft zum Kriminologischen Journal).
- Mansel, Jürgen (2003): »Die Selektivität strafrechtlicher Sozialkontrolle. Frauen und Delinquenz im Hell- und Dunkelfeld, als Opfer und Täter, als Anzeigende und Angezeigte«, in: Siegfried Lamnek/Manuela Boatca (Hg.), *Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft*, Eichstätt-Ingolstadt, S. 384-406.
- Martin, Susan Ehrlich/Jurik Nancy C. (2007): *Doing justice, doing gender: women in legal and criminal justice occupations*, Thousand Oaks.

- Müller, Kai (2008): »Der neue Stalking-Straftatbestand und seine Relevanz für die polizeiliche Praxis«, in: *Deutsche Polizei*, Jg. 57, H. 3, S. 6-10.
- Nicolson, Donald/Bibbings, Lois (2000): *Feminist perspectives on criminal law*, London.
- Oberlies, Dagmar (1995): *Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen*, Pfaffenweiler.
- Oberwittler, Dietrich/Karstedt, Susanne (Hg.) (2004): *Soziologie der Kriminalität*, Wiesbaden, (Sonderheft 43/2003 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie).
- Ollus, Natalia (Hg.) (2001): *Women in the Criminal Justice System: international examples & national responses*, Helsinki.
- Rudolf, Beate (Hg.) (2009): *Geschlecht im Recht. Eine fortbestehende Herausforderung*, Göttingen.
- Schmölzer, Gabriele (2009): »Frauen als ›die bessere Hälfte‹ der Menschheit? Statistische und empirische Erkenntnisse«, in: Jutta Elz (Hg.), *Täterinnen. Befunde, Analysen, Perspektiven*, Wiesbaden, S. 21-44.
- Schneider, Hans Joachim (2006): »Verbrechensopferforschung, -politik und -hilfe: Fortschritte und Defizite in einem halben Jahrhundert. Zugleich ein Bericht über das 12. Internationale Symposium für Victimologie«, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, Jg. 89, H. 5, S. 389-404.
- Schönert, Jörg (Hg.) (1991): *Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920*, Tübingen.
- Schroth, Klaus (2009): »2. Opferrechtsreformgesetz – Das Strafverfahren auf dem Weg zum Parteienprozess?«, in: *Neue Juristische Wochenschrift*, Jg. 40, H. 40, S. 2916-2919.
- Seus, Lydia/Prein, Gerald (2004): »Überraschende Beziehungen: Lebenslauf, Kriminalität und Geschlecht«, in: Dietrich Oberwittler/Susanne Karstedt (Hg.), *Soziologie der Kriminalität*, Wiesbaden, (Sonderheft 43/2003 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie), S. 215-239.
- Sick, Brigitte (1991): »Zweierlei Recht für zweierlei Geschlecht. Wertungswidersprüche im Geschlechterverhältnis am Beispiel des Sexualstrafrechts«, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, Jg. 103, H. 1, S. 43-91.
- Siebenpfeiffer, Hania (2005): *Böse Lust. Gewaltverbrechen in Diskursen der Weimarer Republik*, Köln u. a.

- Siemsen, Cynthia (2004): *Emotional trials: the moral dilemmas of women criminal defense attorneys*, Boston.
- Smaus, Gerlinda (1989): »Feministische Beobachtung des Abolitionismus«, in: *Kriminologisches Journal*, Jg. 21, H. 3, S. 182-193.
- Smaus, Gerlinda (1990): »Das Strafrecht und die Frauenkriminalität«, in: *Kriminologisches Journal*, Jg. 22 , H. 4, S. 266-283.
- Smaus, Gerlinda (1991): »Reproduktion der Frauenrolle im Gefängnis«, in: *Streit: Feministische Rechtszeitschrift*, Jg. 9, H. 1, S. 23-33.
- Smaus, Gerlinda (1993): »Soziale Kontrolle und das Geschlechterverhältnis«, in: Detlev Frehsee/Gabi Löschper/Karl F. Schumann (Hg.), *Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung*, Opladen, (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie 15), S. 122-137.
- Smaus, Gerlinda (1995): »Feministische Erkenntnistheorie und Kriminologie von Frauen«, in: Althoff, Martina/Kappel, Sibylle (Hg.), *Geschlechterverhältnis und Kriminologie*, Weinheim, (5. Beiheft zum Kriminologischen Journal), S. 9-27.
- Smaus, Gerlinda (1997): »Das Geschlecht des Strafrechts«, in: Ursula Rust (Hg.), *Juristinnen an den Hochschulen – Frauenrecht in Lehre und Forschung*, Baden-Baden, S. 182-196.
- Smaus, Gerlinda (1998): *Das Strafrecht und die gesellschaftliche Differenzierung*, Baden-Baden.
- Statistisches Bundesamt (2009a): *Rechtspflege. Ausgewählte Zahlen für die Rechtspflege. Fachserie 10.1*, Wiesbaden, abrufbar unter: <https://www.ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmxpath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1025079> [Stand: 05.02.2010].
- Statistisches Bundesamt (2009b): *Rechtspflege. Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August, 30. November eines Jahres. Stichtag 31. August 2009 (Stand 18.11.2009)*, Wiesbaden, abrufbar unter: <https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmxpath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1024198> [Stand: 05.02.2010].
- Statistisches Bundesamt (2009c): *Rechtspflege. Strafverfolgung. Fachserie 10 Reihe 3*, Wiesbaden, abrufbar unter: [https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?CSPCHD=00x0000100004iwaieG8000000HZ\\$Y6yiOiGUIDIiOsGe4_g--&cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1024880](https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?CSPCHD=00x0000100004iwaieG8000000HZ$Y6yiOiGUIDIiOsGe4_g--&cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1024880) [Stand: 05.02.2010].

- Statistisches Bundesamt (2009d): *Rechtspflege. Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen am 31.03. – Fachserie 10 Reihe 4.1 – 2008*, Wiesbaden, abrufbar unter: <https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker. cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1023488> [Stand: 05.02.2010].
- Steffen, Wiebke (1989): »Sexuelle Gewalttaten an Frauen: Geschlechtsrollenstereotype und sekundäre Visktimisierungen im polizeilichen Ermittlungsverfahren«, in: Jörg-Martin Jehle/Werner Maschke/Denis Szabo (Hg.), *Strafrechtspraxis und Kriminologie: eine kleine Festgabe für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag*, Bonn, S. 265-283.
- Stieglitz, Olaf (2009): »Rezension zu: Winkler, Gabriele; Degele, Nina: Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten, Bielefeld 2009«, in: *H-Soz-u-Kult*, 30.10.2009, abrufbar unter: <http://www.hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2009-4-097> [Stand: 20.02.2010].
- Streng, Franz (1984): *Strafzumessung und relative Gerechtigkeit: eine Untersuchung zu rechtlichen, psychologischen und soziologischen Aspekten ungleicher Strafzumessung*, Heidelberg.
- Temme, Gaby (2006): *Selbstreproduktionsmechanismen des Strafrechtsystems. Eine Analyse anhand des Betäubungsmittelstrafrechts*, Berlin.
- Uhl, Karsten (2003): *Das »verbrecherische Weib«: Geschlecht, Verbrechen und Strafen im kriminologischen Diskurs 1800-1945*, Münster u. a.
- Ulbricht, Otto (1997): »Kindsmord in der Frühen Neuzeit«, in: Ute Gerhard (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts*, München, S. 235-247.
- Van Swaanningen, René (1989): »Feminismus und Abolitionismus als Kritik der Kriminologie«, in: *Kriminologisches Journal*, Jg. 21, H. 3, S. 162-181.
- Winkler, Gabriele/Degele, Nina (2009): *Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten*, Bielefeld.
- Wondrak, Isabel (2008): *Stalking. Leitfaden für die polizeiliche Praxis*, Hilden, Rhld.